

Berliner Tisch-Tennis Verband e.V.

Verbandsgericht

Az. 1/2021

## Urteil

In dem Beschwerdeverfahren

des \_\_\_\_\_,  
vertreten durch \_\_\_\_\_,

Antragsteller,

gegen den Berliner Tisch-Tennis Verband e. V.,  
vertreten durch das Präsidium,

Antragsgegner,

weiterer Verfahrensbeteiligter:

\_\_\_\_\_,  
vertreten durch \_\_\_\_\_,

wegen der Wertung des Spiels Jugend 15, 2. Liga B, \_\_\_\_\_ gegen  
in der Hinserie der Spielsaison 2021/2022

hat das Verbandsgericht des Berliner Tisch-Tennis Verbandes e.V.  
nach nichtöffentlicher Beratung am 23. Juli 2022

in der Besetzung mit  
Ina Tschirsky als Vorsitzende,  
Rainer Lamprecht als Beisitzer,  
Derrick Bruschi als Beisitzer

einstimmig für Recht erkannt:

1. Der Beschwerde des Antragstellers wird stattgegeben.
2. Der betreffende Mannschaftskampf der Jugend 15, 2. Liga B, gegen in der Hinserie der Spielsaison 2021/2022 vom wird als kampfloser Sieg (8:0) für gewertet.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berliner Tisch-Tennis Verband e. V. Die entrichtete Gebühr ist dem zurückzuzahlen.

### Gründe:

#### I. Sachverhalt

Am war ein Mannschaftskampf der Jugend 15, 2. Liga B, gegen angesetzt.

Einen Tag zuvor informierte der gastgebende den Mannschaftsführer des über die damals geltenden Coronaregeln des . Am erschien die Jugendmannschaft des mit ihrem

Betreuer in der Halle des . Die Mannschaft des war ebenfalls erschienen. Der Betreuer wurde vom aufgefordert, seine Kontaktdaten und die aller Spieler in die Anwesenheitsdokumentation einzutragen. Dem kam er hinsichtlich seiner Daten nach. Von den Spielern trug er nur die Namen, Vornamen und Anschriften ein, verweigerte aber die Angabe der Telefonnummern der Spieler oder Eltern.

Daraufhin legte der einen Protest ein und erklärte, das Spiel könne aufgrund nicht ausreichenden Nachweises der Kontaktdaten der Spieler des nicht stattfinden. Die Richtlinien des Bezirksamts und das Covid-19-Handlungskonzept des würden vom nicht akzeptiert werden. Der bat daraufhin die Gäste zu gehen und wertete das Spiel kampflos (8:0) zu seinen Gunsten.

Am schrieb der an den Jugendausschuss, dass er weiterhin der Meinung sei, die Telefonnummer des Mannschaftsführers reiche. Gegen die Angabe der weiteren Telefonnummern spräche der Datenschutz.

Gegebenenfalls könnten die anderen Telefonnummern später bei Bedarf nachgereicht werden.

Der Vorsitzende des Jugendspielausschusses des Berliner Tisch-Tennis Verbandes e.V. (im Folgenden BTTV) hob das kampflose Ergebnis ohne Begründung am auf und bestimmte eine Neuansetzung des Spiels, spätestens am .

Am schrieb der an den , den Vizepräsidenten Jugend des BTTV, den Jugendausschuss und , dass er die Neuansetzung nicht akzeptiert und eine neue Entscheidung über die Wertung des Spiels erwartet.

Zu dem von angesetzten neuen Spieltermin am erschien die Jugendmannschaft des beim , der aber - wie

angekündigt - nicht antrat. Das Spiel wurde kampflos mit 8:0 für den  
gewertet. Hiergegen legte der Einspruch ein.  
Schließlich wurde - ohne Angabe von Gründen - das Spielergebnis  
umgewertet in ein 0:0.

Am . . 2021 erhob der beim Verbandsgericht Klage. Er ist der  
Ansicht, dass die Mannschaft durch die Verweigerung der vollständigen  
Kontaktdaten (einschließlich Telefonnummern aller Spieler) nicht spielbereit in  
der Halle gewesen sei.

Der beantragt, dass das Spiel für ihn kampflos (8:0) gewertet wird.

Der BTTV hat am 6. 12. 2021 lediglich mitgeteilt, dass er der Ansicht sei,  
dass die direkte Anrufung des Verbandsgerichts durch den gegen 6.3  
der Jugendordnung verstoße, da zunächst der Jugendausschuss  
entscheiden müsse.

## II. Entscheidungsgründe

### 1.

Das Verbandsgericht kann jetzt erst entscheiden, weil es erst seit dem  
letzten Verbandstag am 16. 6. 2022 beschlussfähig ist.

### 2.

Das Verbandsgericht kann in der oben aufgeführten Besetzung entscheiden.  
Zwar ist die Vorsitzende Mitglied . Es liegt jedoch kein zulässiger  
Befangenheitsantrag gegen sie vor. Der damalige Vizepräsident  
Öffentlichkeitsarbeit des Präsidiums hat lediglich am

. . 2022 an die Vorsitzende hinsichtlich der anhängigen Klage diesbezüglich folgendes geschrieben: „Es wäre schön, wenn die Sache unkompliziert geregelt werden könnte, zumal im Raume steht, dass Du als Angehörige befangen wärst.“ Dies stellt keinen förmlichen Befangenheitsantrag dar. Hinzu kommt, dass zuvor der BTTV bereits inhaltlich zur Klage Stellung genommen hat, und zwar am 6. 12. 2021. In diesem Fall gilt § 43 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Rechts- und Disziplinarordnung des BTTV (im Folgenden RDO). Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Abgesehen davon, dass kein zulässiger Befangenheitsantrag vorliegt, ist die Vorsitzende auch nicht befangen. Sie ist zwar Mitglied . Aber sie ist nicht im Vorstand und hat mit dem Jugendspielbetrieb nichts zu tun. Außerdem ist die Wertung des hier zur Rede stehenden Jugendmannschaftsspiels für die Reihenfolge der Tabelle in der betreffenden Liga völlig unwichtig. Vielmehr ist eine für den gesamten Spielbetrieb wichtige Grundsatzfrage zu klären.

3.

Der Antragsteller ist Mitglied des BTTV (§ 4 Abs. 1 der Satzung des BTTV) und damit antragsberechtigt gemäß § 7 a) RDO.

Die Klage ist als Beschwerde im Sinne von § 5b RDO anzusehen, da sie sich gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Jugendausschusses richtet. Sie ist rechtzeitig eingegangen (am . . 2021), und zwar innerhalb einer Woche nach dem . . 2021. Auch die Gebühr wurde bezahlt.

Die direkte Anrufung des Verbandsgerichts ist entgegen der Ansicht des BTTV im vorliegenden Fall ausnahmsweise zulässig. Dem steht 6.3 der Jugendordnung nicht entgegen. Denn der hat sich am . . 2021 gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Jugendspielausschusses über die Neuansetzung des Spiels vom gewandt, also fristgerecht innerhalb von einer Woche, und zwar ausdrücklich auch an den Jugendausschuss gerichtet, der explizit in der Anrede genannt wurde. In dieser Email vom des an den Jugendausschuss wurde ausdrücklich "eine neue Entscheidung über die Wertung des Spiels" verlangt. Auch wenn das Wort "Beschwerde" nicht genannt wurde, war somit klar erkennbar, dass eine solche gemeint war. Es handelt sich eindeutig um eine Streitigkeit, die den Jugendspielbetrieb betrifft (siehe 6. 3 der Jugendordnung). Nur hat der Jugendausschuss leider nicht entschieden und ist damit seiner Aufgabe aus 6. 3 der Jugendordnung nicht nachgekommen. Auch die spätere bloße Umwertung des Spielergebnisses in ein 0:0 ohne jegliche Begründung, die wohl erst am erfolgte, stellt keine Entscheidung dar. Es ist für eine Jugendmannschaft eines Vereins unzumutbar, so lange auf eine Entscheidung des Jugendausschusses zu warten, zumal wohl auch gar keine geplant war, da die Email des an den Jugendausschuss vom vom BTTV ignoriert wurde. In diesem Ausnahmefall ist die Anrufung des Verbandsgerichts ausnahmsweise zulässig.

Der Beschwerde wurde vom BTTV nicht abgeholfen.

4.

Die Beschwerde ist begründet.

Der hat sich zu Recht geweigert, gegen die Jugendmannschaft des zu spielen. Da diese trotz mehrfacher Aufforderung nicht die geforderten vollständigen Kontaktdaten vor dem Spiel angegeben hatte, durften sie im Rahmen der damaligen Corona-Lage aus der Halle gewiesen werden. Sie galten als nicht spielbereit. Damit ist das betreffende Mannschaftsspiel vom als kampfloser Sieg mit 8:0 für den zu werten.

Der Betreuer der Jugendmannschaft des hat zwar seine eigenen Kontaktdaten vollständig angegeben, notwendig waren aber auch die aller Spieler der Jugendmannschaft, also auch deren Telefonnummern oder die der Eltern. Das ergibt sich aus der damals geltenden (ab 18. 9. 2021) 3. Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. 6. 2021 in der Fassung der 6. Verordnung zur Änderung der 3. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. 9. 2021 (im Folgenden InfSchMV). § 31 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 InfSchMV schrieben bindend für Berlin vor, dass bei der Sportausübung in gedeckten Sportanlagen die Anwesenheit der die Einrichtung Nutzenden zu dokumentieren ist. Die Anforderungen an die Anwesenheitsdokumentation ergaben sich aus § 4 Abs. 1 InfSchMV, und zwar mussten alle ihren Vor- und Familiennamen, ihre Adresse und ihre Telefonnummer sowie Email-Adresse (soweit vorhanden) angeben. Auf die strikte Einhaltung dieser Vorschriften hatte der den vor dem Spiel auch telefonisch und per Email hingewiesen. Das Bezirksamt achtete streng auf die Einhaltung der Vorschriften. Bei Missachtung drohte die Verhängung eines Bußgeldes und der Entzug der Hallennutzung für den

Es ist zwar aus der Sicht des verständlich, wenn hinsichtlich der Angabe aller Telefonnummern Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes



